

Niedersächsisches Ministerialblatt

62. (67.) Jahrgang

Hannover, den 2. 5. 2012

Nummer 15

INHALT

A. Staatskanzlei	Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers		
Bek. 17. 4. 2012, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland	286	Bek. 27. 1. 2012, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Heilige Geist, Kreuz und Paulus in Wolfsburg“ (Kirchenkreis Wolfsburg)	300
Bek. 25. 4. 2012, Veröffentlichungen des Landes Niedersachsen	286	Bek. 3. 2. 2012, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Algermissen, Groß Lobke, Hotteln, Lühnde, Oesselse und Wieringen-Müllingen-Wassel (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)	300
B. Ministerium für Inneres und Sport			
Erl. 16. 4. 2012, Entgeltordnung für die Prüfung von Feuerlöschschläuchen an der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche Celle	286	Bek. 6. 2. 2012, Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Lukas, St. Matthäus und Stadt-kirche Münden (Kirchenkreis Münden)	300
RdErl. 23. 4. 2012, Niedersächsische Landeswahlordnung; Vordruckmuster für die Landtagswahl gemäß § 79	287	Bek. 17. 2. 2012, Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Syke-Hoya“ (Kirchenkreis Syke-Hoya)	301
C. Finanzministerium			
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration			
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur	Landeswahlleiterin		
F. Kultusministerium			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz		
Bek. 18. 4. 2012, Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators ...	300	Bek. 18. 4. 2012, Feststellung gemäß § 3 a UPG; Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches zwischen Schweiburgermühle und Sehestedt	315
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz			
	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig		
	Bek. 11. 4. 2012, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Günther Metall GmbH & Co. KG, Goslar)		
		322	

A. Staatskanzlei

Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Bek. d. StK v. 17. 4. 2012 — 203-11700-5 CHN —

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Volksrepublik China in Hamburg ernannten Herrn Huiqun Yang am 16. 4. 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Hongmei Chen, am 14. 8. 2009 erteilte Exequatur ist erloschen.

— Nds. MBl. Nr. 15/2012 S. 286

Veröffentlichungen des Landes Niedersachsen

Bek. d. StK v. 25. 4. 2012 — 201-02030/61 —

Das Nds. GVBl. und das Nds. MBl. werden ab dem 1. 5. 2012 ergänzend zur Veröffentlichung in Papierform auch elektronisch bekannt gemacht. Die Ausgaben ab dem Jahr 2006 stehen dann im Internetauftritt des Landes Niedersachsen (www.niedersachsen.de) im pdf-Format zum kostenfreien Herunterladen und Ausdrucken zur Verfügung.

Die elektronische Bekanntmachung erfolgt lediglich nachrichtlich und als zusätzliches Serviceangebot. Im rechtlichen Sinne verbindlich und insbesondere maßgeblich für Detailwortlaut und Veröffentlichungszeitpunkt bleiben auch in Zukunft allein die gedruckten Fassungen des Nds. GVBl. und des Nds. MBl.

— Nds. MBl. Nr. 15/2012 S. 286

B. Ministerium für Inneres und Sport

Entgeltordnung für die Prüfung von Feuerlöschschläuchen an der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche Celle

Erl. d. MI v. 16. 4. 2012 — B 23.12-13030/4.2 —

— VORIS 21090 —

Bezug: Erl. v. 10. 6. 2008 (Nds. MBl. S. 677)
— VORIS 21090 —

1. Prüfungsentgelte

1.1 Für die Prüfung von Feuerlöschschläuchen einschließlich der Erteilung der Prüfbescheinigung und des Prüfberichts werden folgende Entgelte berechnet:

1.1.1 für einen Druckschlauch (DIN 14811)

- a) ohne Teilprüfungen „UV-Beständigkeit“
 - Klasse 1 (unbeschichtet) und Klasse 2 (mit dünner Außenbeschichtung) 3 995,00 EUR,
 - Klasse 3 (mit Schlauchdeck-schicht) 4 135,00 EUR,

- b) Abzug des Druckverlustes (bei Innendurchmesser 102, 110, 125 und 152 mm) 330,00 EUR,
- c) Abzug der Prüfung des Verhaltens unter Flammeneinwirkung (bei Innendurchmesser 125 und 152 mm) 590,00 EUR;

- 1.1.2 für einen Flachschor für Wandhydranten (DIN EN 14540) 2 920,00 EUR;

- 1.1.3 für einen formstabilen Druckschor für Pumpen und Feuerwehrfahrzeuge (DIN EN 1947)
 - Klassen 1, 2, 3 und 4 4 000,00 EUR,
 - Klassen 5 und 6 3 895,00 EUR;

- 1.1.4 für einen formstabilen Schlauch für Wandhydranten (DIN EN 694) 3 435,00 EUR;

- 1.1.5 für einen Saugschlauch (DIN EN ISO 14557) ohne Teilprüfungen „Biegebeständigkeit“, „UV-Beständigkeit“ und „Druckimpulsbeständigkeit“
 - Gummi Typ A 3 150,00 EUR,
 - Kunststoff Typ B 2 930,00 EUR.

Zuschläge für „Biegebeständigkeit“ und „UV-Beständigkeit“ werden zurzeit nicht genannt, da Prüfungen nach Norm nur für die weniger bedeutsamen Innendurchmesser gelten bzw. ausgesetzt sind.

Die Teilprüfung der Druckimpulsbeständigkeit erfolgt durch eine externe Einrichtung. Der Auftraggeber der Schlauchprüfung trägt die hierfür entstehenden Kosten, deren Höhe in der Auftragsbestätigung mitgeteilt wird.

- 1.2 Für eine Änderungsprüfung oder eine Nachprüfung einschließlich der Erteilung einer Prüfbescheinigung und eines Prüfberichts wird das Entgelt nach dem Umfang des notwendigen Prüfungsaufwands berechnet. Es wird mindestens die Hälfte des Entgelts nach Nummer 1.1 erhoben.

- 1.3 Für Kontrollprüfungen werden zwei Drittel des Entgelts nach Nummer 1.1 erhoben.

- 1.4 Für die nicht in den Nummern 1.1.1 bis 1.1.5 aufgeführten Prüfungen sind die für vergleichbare Prüfungen vorgesehenen Entgelte zu berechnen. Ist die Prüfung nicht mit anderen Prüfungen vergleichbar, so bemisst sich das Entgelt nach dem Zeit- und Sachaufwand.

Das Entgelt beträgt je angefangene halbe Stunde und Person

- a) für Angehörige der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt 43,00 EUR,
- b) für Angehörige der Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt 35,00 EUR,
- c) für Angehörige der Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt 28,00 EUR,
- d) für Laborkräfte 28,00 EUR,
- e) für Feuerwehrfachkräfte 23,00 EUR.

2. Inkrafttreten

2.1 Dieser Erl. tritt am 1. 5. 2012 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2017 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. 4. 2012 außer Kraft.

2.2 Diese Entgeltordnung kann für Prüfungen, die vor dem 1. 5. 2012 begonnen worden sind, angewendet werden, wenn dies mit dem Auftraggeber vereinbart worden ist oder ein geringeres Entgelt zu erheben ist.

An die
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

Nachrichtlich:

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 15/2012 S. 286

**Niedersächsische Landeswahlordnung;
Vordruckmuster für die Landtagswahl gemäß § 79**

RdErl. d. MI v. 23. 4. 2012 — 34.11-11410/5.3 —

— VORIS 11210 01 01 00 004 —

Bezug: RdErl. v. 10. 11. 1997 (Nds. MBl. S. 1698), zuletzt geändert durch
RdErl. v. 17. 7. 2007 (Nds. MBl. S. 827),
— VORIS 11210 01 01 00 004 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 27. 4. 2012 wie folgt geändert:

1. Die Muster 1, 2 und 5 gemäß § 79 NLWO erhalten die aus der **Anlage 1** ersichtliche Fassung.
2. Im Muster 6 gemäß § 79 NLWO werden in dem für die persönlichen Daten der unterzeichnenden Person vorgesehenen Abschnitt die Worte „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.
3. Im Muster 7 gemäß § 79 NLWO werden in dem für die persönlichen Daten vorgesehenen Abschnitt die Worte „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.
4. Das Muster 8 gemäß § 79 NLWO erhält die aus der **Anlage 2** ersichtliche Fassung.
5. Im Muster 9 gemäß § 79 NLWO werden in dem für die persönlichen Daten vorgesehenen Abschnitt die Worte „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.
6. Im Muster 10 gemäß § 79 NLWO werden in dem für die persönlichen Daten der gewählten Person vorgesehenen Abschnitt die Worte „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.
7. Das Muster 11 gemäß § 79 NLWO erhält die aus der **Anlage 3** ersichtliche Fassung.
8. Im Muster 12 gemäß § 79 NLWO werden in der Tabelle des Abschnitts VII in der Spalte „Bewerberin/Bewerber des Kreiswahlvorschlags“ die Worte „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.
9. Das Muster 13 gemäß § 79 NLWO erhält die aus der **Anlage 4** ersichtliche Fassung.
10. Im Muster 14 gemäß § 79 NLWO werden in dem für die persönlichen Daten der unterzeichnenden Person vorgesehenen Abschnitt die Worte „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.
11. Das Muster 15 gemäß § 79 NLWO erhält die aus der **Anlage 5** ersichtliche Fassung.
12. Im Muster 16 gemäß § 79 NLWO werden in der Kopfzeile der Tabelle die Worte „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.
13. Die Muster 17, 18 und 20 gemäß § 79 NLWO erhalten die aus der **Anlage 6** ersichtliche Fassung.
14. Im Muster 21 gemäß § 79 NLWO werden in Nummer 4 Abs. 2 Satz 1 die Worte „ein amtliches Personaldokument“ durch die Worte „ihren Personalausweis oder Reisepass“ ersetzt.

An die
Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleiter der Landtagswahlkreise
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und Samtgemeinden

— Nds. MBl. Nr. 15/2012 S. 287

Wahlbenachrichtigung¹⁾

Wahlbenachrichtigung zur Landtagswahl

Wahltag: Sonntag, der , Wahlzeit: 8.00 bis 18.00 Uhr.

Sie sind im Wählerverzeichnis eingetragen und können im unten angegebenen Wahlraum wählen.
Bringen Sie nach Möglichkeit diese Karte zur Wahl mit und halten Sie Ihren Personalausweis oder Reisepass bereit.

Wenn Sie in einem anderen Wahlraum Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen, benötigen Sie einen **Wahlschein**. Voraussetzung für die Erteilung des Wahlscheins ist ein Antrag. Diesen können Sie mit rückseitigem Muster stellen und bei der zuständigen Gemeinde abgeben oder im frankierten Umschlag absenden. Der Antrag kann auch mündlich (nicht jedoch telefonisch), schriftlich oder elektronisch gestellt werden. In diesem Fall müssen Sie Ihren Vor- und Familiennamen, Ihr Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wahlscheinanträge werden nur bis zum , 13.00 Uhr, oder bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, entgegengenommen.

Wahlscheine und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich bei der Gemeinde abgeholt werden. Wer für eine andere Person einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt, muss eine **schriftliche Vollmacht** vorlegen.

Wenn Ihre Anschrift nicht richtig angegeben ist, teilen Sie das bitte der Gemeinde mit.

3)

Stadt Lehrte	Wahlbezirk/ Wählerverzeichnis-Nr.	Wahlraum: Schulgäbäude Agnesstraße 1 31275 Lehrte
Wählamt	316/00345	
31275 Lehrte		

Freimachungs-
Vermerk²⁾

Frau/Herrn
Helga/Hans Schulz
Ernststraße 23
31275 Lehrte

1) Muster für die Versendung einer Wahlbenachrichtigung in Kartonform (bis zu 235 x 125 mm = DIN B6/DL). Auf der Rückseite ist ein Vordruck für den Wahlscheinantrag (Muster 2) aufzudrucken.

2) Vorgaben zu Freimachungsvermerken, Vorausverfügungen usw. sind abhängig vom Angebot des Postdienstleisters.

3) Neben dem **Absender** können angegeben werden: Nummer des Wahlbezirks, Wahlraum und Nummer des Wählerverzeichnisses.

Rückseite der Wahlbenachrichtigung

Wahlscheinantrag nur ausfüllen, unterschreiben und absenden, wenn Sie nicht in Ihrem Wahlraum, sondern in einem anderen Wahlbezirk Ihres Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen wollen.	Bei Rücksendung bitte in einem Umschlag auf Ihre Kosten an die Gemeinde senden.
--	---

Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Landtagswahl

am

Zutreffendes bitte ankreuzen oder in Druckbuchstaben ausfüllen

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss seine Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen.

Ich beantrage die Erteilung eines Wahlscheins für

Familienname	Geburtsdatum (bitte unbedingt angeben)		
Vorname	Tag	Monat	Jahr
Wohnung (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			

Der Wahlschein

- und die Briefwahlunterlagen
- soll(en) an meine oben genannte Anschrift geschickt werden.
- soll(en) an mich ab dem an folgende Anschrift geschickt werden:
(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort; bei Versand ins Ausland: auch Staat)
- wird (werden) abgeholt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Wahlberechtigten)

VollmachtIch **bevollmächtige** zur Entgegennahme des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen Frau/Herrn

(Vor- und Familienname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Mir ist bekannt, dass der Wahlschein mit Briefwahlunterlagen durch die von mir bevollmächtigte Person nur abgeholt werden darf, wenn eine schriftliche Vollmacht vorliegt (die Eintragung der bevollmächtigten Person in diesen Antrag genügt) und von der bevollmächtigten Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten werden. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde/Samtgemeinde¹) vor Empfangnahme schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Wahlberechtigten)

Erklärung der/des Bevollmächtigten
(nicht von der wahlberechtigten Person auszufüllen)

Hiermit bestätige ich

(Name, Vorname)

den Erhalt der Unterlagen und versichere gegenüber der Gemeinde/Samtgemeinde¹), dass ich nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme der Briefwahlunterlagen vertrete.

(Ort, Datum)

(Unterschrift der/des Bevollmächtigten)

Für amtliche Vermerke:¹⁾ Zutreffende Bezeichnung auswählen.

An
die Kreiswahlleiterin/
den Kreiswahlleiter

Zutreffendes ankreuzen

in

Kreiswahlvorschlag
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag
am
im Wahlkreis
(Nr. und Name)

1. Aufgrund der §§ 14 ff. des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) und des § 27 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) wird als Bewerberin/Bewerber vorgeschlagen:

Familienname:

Vorname:

Beruf oder Stand:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

2. Dieser Kreiswahlvorschlag soll die Parteibezeichnung

..... Kurzbezeichnung führen.

Dieser Kreiswahlvorschlag soll die Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ führen.

3. Vertrauenspersonen für den Kreiswahlvorschlag sind:

(Es sollen mindestens zwei, höchstens vier Vertrauenspersonen benannt werden - § 14 a NLWG)

.....
(Vor- und Familienname, Anschrift, Telefon)

4. Diesem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:

4.1 - Zustimmungserklärung (Kreiswahlvorschlag)

- und bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zusätzlich die Versicherung an Eides statt der Bewerberin/des Bewerbers zur Mitgliedschaft in einer anderen Partei

4.2 Bescheinigung der Wählbarkeit der Bewerberin/des Bewerbers

4.3 Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Kreiswahlvorschlags

(Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien, für die die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 4 NLWG nicht zutreffen, und bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern)

Zusätzlich bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien:

4.4 Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers

4.5 Versicherung an Eides statt zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers

4.6 Vollmacht vom Vorstand des Landesverbandes der Partei für die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlags nach § 14 Abs. 2 NLWG, wenn dieser den Wahlvorschlag nicht selbst unterzeichnet.

5. Bemerkungen:

.....
.....
.....

....., den,
(Ort und Datum)

6. Unterschriften:

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein von

- mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes, darunter die/der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, **oder**
- einer vom Vorstand des Landesverbandes besonders bevollmächtigten Person **oder**
- zwei vom Vorstand des Landesverbandes ermächtigten Vorstandsmitgliedern der nächstniedrigeren Parteigliederung, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, darunter eine Vorsitzende/ein Vorsitzender oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter (§ 14 Abs. 2 NLWG).

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern müssen von diesen selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 14 Abs. 4 NLWG).

..... (Vor- und Familienname) (Vor- und Familienname) (Vor- und Familienname)

..... (Funktion) (Funktion) (Funktion)

..... (Handschriftliche Unterschrift) (Handschriftliche Unterschrift) (Handschriftliche Unterschrift)

Anlage 2

Muster 8 gemäß § 79 NLWO
(zu § 27 Abs. 5 Nr. 1 NLWO)

Zustimmungserklärung für den Kreiswahlvorschlag¹⁾

1. Ich

Familienname:
Vorname:
Geburtsdatum:
Geburtsort:
Anschrift (Hauptwohnung)
Straße, Hausnummer:
Postleitzahl, Wohnort:

stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber im Kreiswahlvorschlag
der
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei oder Bezeichnung „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“)
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am
im Wahlkreis zu.
(Nr. und Name des Wahlkreises)

Ich versichere, dass ich für die o. g. Wahl zum Niedersächsischen Landtag für keinen anderen Wahlkreis meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben habe.

Ich habe für den Landeswahlvorschlag
der
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei)
ebenfalls meine Zustimmung als Bewerberin/Bewerber für die o. g. Wahl zum Niedersächsischen Landtag erklärt.²⁾

....., den
(Ort und Datum)
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

2. Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft in einer anderen Partei

(von allen Bewerberinnen/Bewerbern in dem Wahlvorschlag einer Partei abzugeben³⁾)

Ich versichere in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach den §§ 156 und 161 des Strafgesetzbuchs, dass ich nicht Mitglied in einer anderen Partei bin.

....., den
(Ort und Datum)
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Auch von Bewerberinnen/Bewerbern auszufüllen und zu unterschreiben, die nicht der den Wahlvorschlag einreichenden Partei angehören („Parteilose“).

Anlage 3

Muster 11 gemäß § 79 NLWO
(zu § 27 Abs. 5 Nr. 4 NLWO)

**Versicherung an Eides statt
zur Aufstellung der Wahlkreisbewerberin/des Wahlkreisbewerbers¹⁾**

Wir versichern der Kreiswahlleiterin/dem Kreiswahlleiter¹⁾ des Wahlkreises

.....
(Nr. und Name)

an Eides statt²⁾), dass die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung¹⁾

der
(Name der Partei und ggf. ihre Kurzbezeichnung)

am in
(Anschrift des Versammlungsraumes)

in geheimer Abstimmung beschlossen hat,

.....
(Familienname, Vorname, Anschrift - Hauptwohnung -)

als Bewerberin/Bewerber bei der Wahl zum Niedersächsischen Landtag am aufzustellen.

....., den
(Ort und Datum)

Leiterin/Leiter der Versammlung:

Die von der Versammlung bestimmten
zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

.....

1)

.....
(Familienname, Vorname in Maschinen- oder
Druckschrift **und** handschriftliche Unterschrift)

.....
(Familienname, Vorname in Maschinen- oder
Druckschrift **und** handschriftliche Unterschrift)

.....

2)

.....
(Familienname, Vorname in Maschinen- oder
Druckschrift **und** handschriftliche Unterschrift)

.....
(Familienname, Vorname in Maschinen- oder
Druckschrift **und** handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

²⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

Anlage 4

Muster 13 gemäß § 79 NLWO
(zu § 33 Abs. 1 NLWO)

An
die Landeswahlleiterin/
den Landeswahlleiter

Landeswahlvorschlag
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag

am

- I. Aufgrund der §§ 15 ff. des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes (NLWG) und des § 33 der Niedersächsischen Landeswahlordnung (NLWO) wird der nachstehende Landeswahlvorschlag eingereicht.
Er soll die Parteizeichnung

.....,

Kurzbezeichnung, führen.

- II. Als Bewerberinnen/Bewerber werden vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familienname --- Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsdatum --- Geburtsort	Anschrift (Hauptwohnung) - Straße, Hausnummer - Postleitzahl, Wohnort
1
2
3
usw.				

- III. Vertrauenspersonen für den Landeswahlvorschlag sind:

(Es sollen mindestens zwei, höchstens vier Vertrauenspersonen benannt werden - § 14 a NLWG)

.....
(Vor- und Familienname, Anschrift, Telefon)

IV. Diesem Landeswahlvorschlag sind folgende Anlagen beigefügt:

1. Zustimmungserklärungen für den Landeswahlvorschlag und
..... Versicherungen an Eides statt zur Mitgliedschaft in einer anderen Partei,
2. Bescheinigungen der Wählbarkeit der Bewerberinnen/Bewerber,
3. Unterstützungsunterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen/
der Unterzeichner des Landeswahlvorschlags
(nur bei Landeswahlvorschlägen von Parteien, für die die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 4 NLWG nicht zutreffen),
4. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Delegiertenversammlung zur Aufstellung der
Bewerberinnen/Bewerber für den Landeswahlvorschlag,
5. Versicherung an Eides statt zur Aufstellung des Landeswahlvorschlags.

V. Bemerkungen:

.....
.....
.....

....., den
(Ort und Datum)

**Der Landeswahlvorschlag muss persönlich und handschriftlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des
Landesverbandes der Partei unterzeichnet sein, darunter die/der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter:**

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Vor- und Familienname)

.....
(Funktion)

.....
(Funktion)

.....
(Funktion)

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

.....
(Handschriftliche Unterschrift)

Anlage 5

Muster 15 gemäß § 79 NLWO
(zu § 33 Abs. 3 Nr. 1 NLWO)

Zustimmungserklärung für den Landeswahlvorschlag¹⁾

1. Ich

Familienname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Anschrift (Hauptwohnung)

Straße, Hausnummer:

Postleitzahl, Wohnort:

stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber im Landeswahlvorschlag

der
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei)

für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am zu.

Ich versichere, dass ich für die o. g. Wahl zum Niedersächsischen Landtag für keinen anderen Landeswahlvorschlag meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben habe.

Ich habe für den Kreiswahlvorschlag

der
(Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei)

im Wahlkreis
(Nr. und Name des Wahlkreises)

ebenfalls meine Zustimmung als Bewerberin/Bewerber für die o. g. Wahl zum Niedersächsischen Landtag erklärt.²⁾

....., den
(Ort und Datum)

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

2.

Versicherung an Eides statt zur Mitgliedschaft in einer anderen Partei

(von allen Bewerberinnen/Bewerbern in dem Wahlvorschlag einer Partei abzugeben³⁾)

Ich versichere in Kenntnis der Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt nach den §§ 156 und 161 des Strafgesetzbuchs, dass ich **nicht** Mitglied in einer anderen Partei bin.

....., den
(Ort und Datum)

.....
(Persönliche und handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Vollständig und in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

³⁾ Auch von Bewerberinnen/Bewerbern auszufüllen und zu unterschreiben, die **nicht** der den Wahlvorschlag einreichenden Partei angehören („Parteilose“).

Anlage 6

Muster 17 gemäß § 79 NLWO
(zu § 33 Abs. 3 Nr. 4 NLWO)

**Versicherung an Eides statt
zur Aufstellung des Landeswahlvorschlags**

Wir versichern der Niedersächsischen Landeswahlleiterin/dem Niedersächsischen Landeswahlleiter
an Eides statt¹), dass die Mitglieder-/Delegiertenversammlung²)

der
(Name der Partei und ggf. ihre Kurzbezeichnung)

am in
(Anschrift des Versammlungsraumes)

die Bewerberinnen/Bewerber für den Landeswahlvorschlag zur Wahl des Niedersächsischen Landtages
am und ihre Reihenfolge in geheimer Abstimmung festgelegt hat.

....., den
(Ort und Datum)

Leiterin/Leiter der Versammlung:

Die von der Versammlung bestimmten
zwei Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

..... 1)

.....
(Familienname, Vorname in Maschinen- oder
Druckschrift **und** handschriftliche Unterschrift)

.....
(Familienname, Vorname in Maschinen- oder
Druckschrift **und** handschriftliche Unterschrift)

..... 2)

.....
(Familienname, Vorname in Maschinen- oder
Druckschrift **und** handschriftliche Unterschrift)

¹⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.
²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

3)

Stimmzettel
für die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am
im Wahlkreis Nr. 15, Duderstadt

Sie haben 2 Stimmen

hier 1 Stimme

Erststimme

1) Dornbusch, Hermann , Architekt Duderstadt Gartenstraße 37 A-Partei	AP	<input type="radio"/>
2) Dr. Koch, Marga , Rechtsanwältin Duderstadt, Bahnhofstraße 35	BP	<input checked="" type="radio"/>
3) Becker, Charlotte , Hausfrau Duderstadt, Jägerstraße 69 C-Partei	CP	<input type="radio"/>
6) Müller, Erich , Handelsvertreter Herzberg am Harz Lindenstraße 8 X-Partei	XP	<input type="radio"/>
8) Dr. Nieders, Frieda , Lehrerin Hannover Geibelstraße 23 Einzelbewerberin		<input type="radio"/>

hier 1 Stimme

Zweitstimme

für die Wahl eines Landeswahlvorschlags (Partei)
– maßgebende Stimme für die Verteilung der Sitze
insgesamt auf einzelne Parteien –

1) A-Partei Alma März, Artur Krings, Marlis John	<input type="radio"/>
2) B-Partei Bernd Schmitz, Berta Nolzen, Beate Bolte	<input type="radio"/>
3) C-Partei Dora Meurer, Detlef Merten, Doris Karnath	<input type="radio"/>
5) E-Partei Ernst Bauer, Hilke Becker, Erna Geyer	<input type="radio"/>

*)

Erläuterungen:

Die Wahlvorschlagsnummer 4 ist nicht aufgeführt, weil für die teilnahmeberechtigte Partei keine Wahlvorschläge (weder Landeswahlvorschlag noch Kreiswahlvorschläge) zugelassen sind.

Die Wahlvorschlagsnummer 7 ist nicht aufgeführt, weil für die teilnahmeberechtigte Partei zwar kein Landeswahlvorschlag zugelassen ist, wohl aber Kreiswahlvorschläge, ausgenommen Wahlkreis Nr. 15, zugelassen sind.

*) Der Stimmzettel enthält für die Wahl nach Landeswahlvorschlägen in blauem Druck die zugelassenen Landeswahlvorschläge.

Maße:

Format 210 mm x ???? mm

¹⁾ Abstand Papierrand oben - Mittelpunkt oberer Kreis : 80 mm

²⁾ Abstand Papierrand oben - obere Begrenzungslinie : 70 mm

³⁾ Stimmzettelmarkierung zum Einlegen in die Wahlschablonen (für Blinde und Sehbehinderte);
Lochbohrung in der rechten oberen Ecke; Lochdurchmesser 5 mm;
Lochmittelpunkt je 10 mm vom oberen und vom rechten Papierrand entfernt

⁴⁾ Abstand Papierrand rechts/links - Mittelpunkt der Kreise : 95,8 mm

⁵⁾ Abstand Kreismittelpunkt links - Kreismittelpunkt rechts : 18,4 mm

⁶⁾ Durchmesser Kreis : mindestens 10 mm

⁷⁾ Abstand zwischen den Kreismittelpunkten (senkrecht) : 20 mm

(Vorderseite des Wahlbriefumschlags)
(etwa 12,0 x 17,6 cm) **hellrot**

Gemeinde

Wahlschein-Nr.

Frei-
machungs-
vermerk¹⁾

Wahlbrief

Kreiswahlleiterin/Kreiswahlleiter²⁾
des Wahlkreises

.....³⁾

.....⁴⁾

.....⁵⁾

(Rückseite des Wahlbriefumschlags)

In diesen Wahlbriefumschlag müssen Sie **einlegen**
1. den W a h l s c h e i n
und
2. den verschlossenen blauen
S t i m m z e t t e l u m s c h l a g
mit dem darin befindlichen
Stimmzettel.
Sodann Wahlbriefumschlag **zukleben**.

¹⁾ Vorgaben zum Freimachungsvermerk sind abhängig vom Angebot des Postdienstleisters. Entfällt, sofern keine entgeltfreie Beförderung mit einem Postdienstleister vereinbart ist (vgl. § 22 Abs. 4 Satz 3 der Niedersächsischen Landeswahlordnung – NLWO).

²⁾ Zutreffendes einsetzen/drucken.

³⁾ Hier Nummer und Name des Wahlkreises einsetzen, bei dem die Wahlbriefe nach § 57 Abs. 1 Nr. 6 NLWO eingehen müssen.

⁴⁾ Straße und Hausnummer oder Postfach des Wahlbriefempfängers einsetzen.

⁵⁾ Postleitzahl und Bestimmungsort des Wahlbriefempfängers einsetzen.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Erlaubnis zum Betrieb eines Totalisators

Bek. d. ML v. 18. 4. 2012 — 103-12256/4-7 —

Gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes wurde dem Oldenburger Landesrennverein e. V. die Erlaubnis erteilt, am 10. 6. 2012 im Schlosspark zu Rastede einen Totalisator zu betreiben.

— Nds. MBl. Nr. 15/2012 S. 300

Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Errichtung des Kirchengemeindeverbandes „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Heilig-Geist, Kreuz und Paulus in Wolfsburg“ (Kirchenkreis Wolfsburg)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 27. 1. 2012

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Erfüllung kirchengemeindlicher Aufgaben werden die Evangelisch-lutherische Heilig-Geist-Kirchengemeinde in Wolfsburg, die Evangelisch-lutherische Kreuz-Kirchengemeinde in Wolfsburg und die Evangelisch-lutherische Paulus-Kirchengemeinde in Wolfsburg (Kirchenkreis Wolfsburg) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Heilig-Geist, Kreuz und Paulus in Wolfsburg“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 15/2012 S. 300

Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Algermissen, Groß Lobke, Hotteln, Lühnde, Oesselse und Wirringen-Müllingen-Wassel (Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 3. 2. 2012

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Algermissen in Algermissen, die Evangelisch-lutherische St.-Andreas-Kirchengemeinde Groß Lobke in Algermissen, die Evangelisch-luthe-

rische Kirchengemeinde Hotteln in Sarstedt, die Evangelisch-lutherische St.-Martini-Kirchengemeinde Lühnde in Algermissen, die Evangelisch-lutherische St.-Nicolai-Kirchengemeinde Oesselse in Laatzen und die Evangelisch-lutherische Trinitatis-Kirchengemeinde Wirringen-Müllingen-Wassel in Sehnde werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land in Algermissen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Algermissen, Groß Lobke, Hotteln, Lühnde, Oesselse und Wirringen-Müllingen-Wassel.

§ 2

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land.

(2) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die sechs bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.

(3) Die von den Kirchengemeinden entsandten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchenkreistages scheiden aus diesen Ämtern aus. Der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land entsendet entsprechend der Gemeindegliederzahl am 1. Januar 2012 nach § 8 der Kirchenkreisordnung in der Fassung vom 14. März 2000, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchgesetzes vom 8. Dezember 2010, neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in den Kirchenkreistag.

§ 3

Die I. Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Algermissen und Groß Lobke wird I. Pfarrstelle, die I. und II. Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Hotteln und Lühnde werden II. und III. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Oesselse wird IV. Pfarrstelle, die Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Wirringen-Müllingen-Wassel wird V. Pfarrstelle, und die II. Pfarrstelle der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Algermissen und Groß Lobke wird VI. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde Sarstedt-Land.

§§ 4 bis 9

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 10

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. § 2 Absatz 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 15/2012 S. 300

Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden St. Lukas, St. Matthäus und Stadtkirche Münden (Kirchenkreis Münden)

Bek. d. Landeskirchenamtes der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers v. 6. 2. 2012

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Lukas-Kirchengemeinde Münden in Hann. Münden, die Evangelisch-lutherische St.-Matthäus-Kirchengemeinde Münden in Hann. Münden und die Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Münden in Hann. Münden (Kirchenkreis Münden) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Münden in Hann. Münden“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Lukas-Kirchengemeinde Münden, der Evan-

gelisch-lutherischen St.-Matthäus-Kirchengemeinde Münden und der bisherigen Evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde Münden.

§ 2

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der neuen Evangelisch-lutherischen Stadtkirchengemeinde Münden.

(2) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die drei bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.

§ 3

Die mit dem Patronat über die bisherige Evangelisch-lutherische Stadtkirchengemeinde Münden verbundenen Rechte und Pflichten bleiben erhalten.

§§ 4 bis 6

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. § 2 Absatz 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 15/2012 S. 300

**Errichtung des Kirchengemeindeverbandes
„Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband
Syke-Hoya“
(Kirchenkreis Syke-Hoya)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 17. 2. 2012**

Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Kirchenverfassung und § 101 Absatz 1 Satz 1 der Kirchengemeindeordnung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Zur gemeinsamen Trägerschaft von Kindertagesstätten werden die Evangelisch-lutherische Bartholomäus-Kirchengemeinde Barrien in Syke, die Evangelisch-lutherische St.-Mauritius-und-St.-Viktor-Kirchengemeinde in Bassum, die Evangelisch-lutherische St.-Cosmae-et-Damiani-Kirchengemeinde in Hassel, die Evangelisch-lutherische Marien-Kirchengemeinde Leeste in Weyhe, die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Nordwohlde in Bassum, die Evangelisch-lutherische Christus-Kirchengemeinde in Syke und die Evangelisch-lutherische Felicianus-Kirchengemeinde in Weyhe (Kirchenkreis Syke-Hoya) zu einem Kirchengemeindeverband zusammengeschlossen. Dieser trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Syke-Hoya“.

§ 2

Die Satzung des Kirchengemeindeverbandes und der Vermerk über die Genehmigung der Satzung werden im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

**Zusammenlegung der evangelisch-lutherischen
Kirchengemeinden Drakenburg und Heemsen
(Kirchenkreis Nienburg)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 2. 3. 2012**

Gemäß Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische St.-Johannis-Kirchengemeinde in Drakenburg und die Evangelisch-lutherische St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Heemsen (Kirchenkreis Nienburg) werden zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt. Diese trägt den Namen „Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Drakenburg-Heemsen in Heemsen“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der Evangelisch-lutherischen St.-Johannis-Kirchengemeinde in Drakenburg und der Evangelisch-lutherischen St.-Michaelis-Kirchengemeinde in Heemsen.

§ 2

(1) Die bisherigen Mitglieder der Kirchenvorstände werden Mitglieder des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Drakenburg-Heemsen.

(2) Hinsichtlich des Verfahrens zur Neubildung des Kirchenvorstandes zum 1. Juni 2012 gelten die beiden bisherigen Kirchengemeinden als eine Kirchengemeinde.

§§ 3 und 4

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft. § 2 Absatz 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 2011 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 15/2012 S. 301

**Aufhebung der evangelisch-lutherischen
Kapellengemeinden Bilm und Höver
(Kirchenkreis Burgdorf)**

**Bek. d. Landeskirchenamtes
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers
v. 16. 3. 2012**

Gemäß Artikel 29 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 28 der Kirchenverfassung wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes angeordnet:

§ 1

Die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Bilm in Sehnde und die Evangelisch-lutherische Kapellengemeinde Höver in Sehnde in der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Iltens in Sehnde (Kirchenkreis Burgdorf) werden aufgehoben. Die Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Iltens wird Rechtsnachfolgerin der evangelisch-lutherischen Kapellengemeinden Bilm und Höver.

§ 2

(Übergang von Grundvermögen, abgedruckt im Kirchlichen Amtsblatt.)

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2012 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 15/2012 S. 301

Landeswahlleiterin

**Gesamtergebnis der Wahlen
für die kommunalen Vertretungen am 11. 9. 2011**

**Bek. d. Landeswahlleiterin v. 12. 4. 2012
— LWL 11422/1.2.6 —**

Hiermit gebe ich das Gesamtergebnis der Wahlen für die kommunalen Vertretungen (Kreis- und Gemeindewahlen) am 11. 9. 2011 bekannt.

Etwaige Änderungen, die aufgrund von Wahleinsprüchen eingetreten sein können, sind nicht berücksichtigt.

— Nds. MBl. Nr. 15/2012 S. 302

Kommunalwahlen in den kreisfreien Städten und in den Landkreisen/der Region Hannover am 11.9.2011
– Endgültiges Ergebnis (Kreiswahlen) –

Nds. MBl. Nr. 15/2012

Kreisfreie Stadt, Region, Landkreis, Bezirk, Land	Einheit ¹⁾	Wahlberechtigte				Wählerinnen/Wähler				Stimmzettel				Von den gültigen Stimmen entfallen auf ²⁾																				
		It. Wählerverzeichnis		nach § 19 Abs. 2 NVWG	ins- gesamt (A1+32+ A3)	Wahl- beteili- gung		Gültige Stimmen		CDU	SPD	GRÜNE	FDP	DIE LINKE.	AGP	BüSo	CM	DKP	Konservati- ven	REP	MDU	NPD	ödp	PBC	Partei der Verunft	PIRATEN Niedersachsen	RRP	WGR	EB					
		N.	Name	A1	A2	A3	A	B	B1	C1	C2	D	D1	D2	D3	D4	D5	D6	D7	D8	D9	D10	D11	D12	D13	D14	D15	D16	D17	D18	D19	D20	D21	D22
101 Braunschweig, Stadt	Zahl	173833	24590	0	198423	98103	20685	49.4	1327	96776	285395	108931	84095	49392	5955	10075	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11231	1651	13765	—		
	%																																	
	Sitze																																	
	weibl.																																	
102 Salzgitter, Stadt	Zahl	73796	5333	0	79129	35327	5078	44.6	906	34421	100795	32269	44833	9459	1840	4027	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	377	—	7990	—		
	%																																	
	Sitze																																	
	weibl.																																	
103 Wolfenbüttel, Stadt	Zahl	91442	9032	0	100474	49622	8445	49.4	827	48795	141418	44635	53355	14026	3326	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5528	—	20548	—		
	%																																	
	Sitze																																	
	weibl.																																	
151 Gifhorn	Zahl	129402	10605	0	140007	76007	9779	54.3	1567	74440	217535	89606	78368	27521	6441	3870	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1163	—	3017	—		
	%																																	
	Sitze																																	
	weibl.																																	
152 Göttingen	Zahl	182453	20850	0	203303	101052	19550	49.7	2153	98899	288985	93997	103411	57173	6688	10781	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	168	—	3985	—			
	%																																	
	Sitze																																	
	weibl.																																	
153 Goslar	Zahl	104762	13377	0	118139	63715	12526	53.9	1435	62280	181822	64408	72178	19074	7032	6551	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3076	—	—	—		
	%																																	
	Sitze																																	
	weibl.																																	
154 Helmstedt	Zahl	69758	8043	0	77806	43482	7602	55.9	1068	42414	124131	43230	52019	11216	3908	2866	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3796	—	—	—		
	%																																	
	Sitze																																	
	weibl.																																	
155 Northeim	Zahl	105359	10703	0	116062	65928	10177	56.8	2.5	97.5	100	34.8	41.9	9.0	3.1	2.3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3.1	—	—	—		
	%																																	
	Sitze																																	
	weibl.																																	

Kreistreie Stadt, Region, Landkreis, Bezirk, Land		Einheit ¹⁾		Wahlberechtigte				Wählerinnen/Wähler		Stimmzettel				Von den gültigen Stimmen entfallen auf ²⁾																			
Nr.	Name	A1	A2	A3	A	B	B1	C1	C2	D	D1	D2	D3	D4	D5	D6	D7	D8	D9	D10	D11	D12	D13	D14	D15	D16	D17	D18	D19	D20	D21	D22	
255 Holzminden	Zahl %	54966	5936	0	60902	33479	5645	1119	32360	94799	28947	39584	11042	6862	1500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6864	—		
								55.0	33	96.7	100	30.5	41.8	11.6	7.2	1.6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.2	—		
										42	13	17	5	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	
										7	2	4	0	0	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—		
256 Nienburg (Weser)	Zahl %	90643	10463	0	101106	52802	9894	52.2	2.1	97.9	100	41.4	35.3	10.8	2.8	1.9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11926	—	
										46	19	16	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7.9	—		
										10	3	4	2	0	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—		
257 Schaumburg	Zahl %	119928	11206	0	131134	66054	10452	1352	64702	187045	59119	80599	21402	3140	4133	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18449	203		
										54	17	24	6	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.9	0.1		
										16	2	10	3	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	0		
2 Hannover	Zahl %	1548466	164368	1	1712835	872448	152803	50.9	22	97.8	100	33.3	37.2	16.0	3.4	2.7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	191	47944		
										404	139	154	56	16	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0.0	1.9	—		
										118	31	54	27	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	4	—		
351 Celle	Zahl %	133365	12626	0	145991	74394	11854	51.0	2.5	97.5	100	41.1	30.6	12.1	4.5	2.3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19706	—		
										58	24	18	7	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9.4	—		
										20	6	9	3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—		
352 Cuxhaven	Zahl %	152956	13281	0	166237	89447	12352	53.8	2.4	97.6	100	39.7	38.1	10.9	2.3	2.2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1263	15693		
										16	2	7	6	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0.5	6.1		
										21	5	8	6	1	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	4		
353 Harburg	Zahl %	179984	20940	0	200924	108937	19453	54.2	2.2	97.8	100	38.0	30.1	16.6	4.2	1.9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	4625		
										62	24	19	10	3	1	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0.1	1.5	—	
										21	5	8	6	1	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	1	—	
354 Lüchow-Dannenberg	Zahl %	35942	5645	0	41587	24556	5327	59.0	2.5	97.5	100	30.6	19.8	19.7	2.8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19016	—
										38	12	8	7	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27.2	—	
										6	1	2	3	0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	—		
355 Lüneburg	Zahl %	127605	14523	0	142128	77667	13423	54.6	2.2	97.8	100	29.6	34.9	22.9	3.0	3.7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4220	849
										58	17	20	13	2	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.9	3.9	—	
										22	5	6	8	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	
										22	5	6	8	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0	0	—	

Kommunalwahlen in den kreisangehörigen Gemeinden der Landkreise/der Region Hannover am 11. 9. 2011
– Endgültiges Ergebnis (Gemeindewahlen) –

Nds. MBl. Nr. 15/2012

Region, Landkreis, Bezirk, Land	Ein- heit ^{a)}	Wahlberechtigte nach § 19 Abs. 2 NAVG (Selb- ständige Wahl- scheine)	Wählerinnen/Wähler	Stimmzettel				Von den gültigen Stimmen entfallen auf ^{c)}																									
				It. Wählerverzeichnis ohne Stern- vermerk „W“ (Wahl- schein)	mit Stern- vermerk „W“ (Wahl- schein)	ins- gesamt (A1+A2+ A3)	Wahl- betei- lung unter Wahl- schein	Gültige Stimmen				CDU	SPD	GRÜNE	FDP	DIE LINKE.	AGP	BÜSo	CM	DKP	Die Konservativen	ZEN- TRUM	REP	MDU	NPD	ödp	PBC	Partei der Bunt- heit	PIRATEN- Nieder- sachsen	WGR	RRP	EB	
								C1	C2	D	D1	D2	D3	D4	D5	D6	D7	D8	D9	D10	D11	D12	D13	D14	D15	D16	D17	D18	D19	D20	D21	D22	
151 Gifhorn	Zahl	128682	10581	0	139263	75928	9783	54,5	1,8	98,2	100	41,3	36,1	7,7	1,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	%																																
	Sitze																																
	weibl.																																
152 Göttingen	Zahl	181743	20831	0	202574	100859	19515	49,8	1,8	97,7	99092	291170	98617	105681	53266	6096	1255	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	%																																
	Sitze																																
	weibl.																																
153 Goslar	Zahl	104488	13371	0	117859	63688	12482	54,0	2,1	97,9	100	35,6	39,3	7,1	3,4	3,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	%																																
	Sitze																																
	weibl.																																
154 Helmstedt	Zahl	69578	8040	0	77618	43440	7585	56,0	2,3	97,7	990	42450	124660	39253	51117	8674	2182	1752	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	%																																
	Sitze																																
	weibl.																																
155 Northeim	Zahl	105064	10693	0	115757	65878	10187	56,9	2,4	97,6	100	31,5	41,0	7,0	1,8	1,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	%																																
	Sitze																																
	weibl.																																
156 Osterode am Harz	Zahl	59328	6256	0	65584	37182	5818	56,7	2,0	98,0	732	36450	106540	37606	55714	162610	51718	78313	17653	2993	3210	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	%																																
	Sitze																																
	weibl.																																
157 Peine	Zahl	98671	7332	0	106003	56774	6893	53,6	1,9	98,1	100	35,3	48,8	7,5	2,8	1,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	%																																
	Sitze																																
	weibl.																																
158 Wolfsbüttel	Zahl	90404	10190	0	100594	57640	9529	57,3	2,1	97,9	1185	56455	164372	57502	72698	19128	2822	231	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	%																																
	Sitze																																
	weibl.																																

Region, Landkreis, Bezirk, Land	Ein- heit ¹⁾	Wahlberechtigte		Wählerinnen/Wähler		Stimmzettel		Von den gültigen Stimmen entfallen auf ²⁾																							
		lt. Wählerverzeichnis ohne Sperr- vermerk weibl.	mit Sperr- vermerk „W“ (Wahl- schein)	nach § 19 Abs. 2 NKG (A1+R2+ A3)	ins- gesamt (A1+R2+ A3)	dar- unter mit Wähl- schein	Wahl- be- tei- li- gung	Gu- ltige Stimmen	CDU	SPD	GRÜNE	FDP	DIE LINKE.	AGP	BüSo	CM	DKP	Die ZEN- TRUM	Die Friesen	REP	MDU	NPD	ödp	PBC	Partei der PIRATEN Nieder- sachsen	RRP	WGR	EB			
Nr.	Name	A1	A2	A3	B	B1	C1	C2	D	D1	D2	D3	D4	D5	D6	D7	D8	D9	D10	D11	D12	D13	D14	D15	D16	D17	D18	D19	D20	D21	D22
Nachrichtlich die Ergebnisse der Wahl der Einwohnervertretungen in den gemeindefreien Bezirken:																															
355101 GB	Zahl	647	44	0	691	355	40	51.4	100	54.0	38.4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	78	—			
Löhnecke	%								11	6	4																	7.6	—		
	Sitze								4	1	2																	1	—		
369501 GB	Zahl	518	14	0	532	234	14	44.0	3	231	691	347	218	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	126	—			
Osterode	%								100	50.2	31.5																	18.2	—		
	Sitze								11	6	3																2	—			
	weibl.								2	2	0																0	—			

In Gemeinden dieser Landkreise konnten die Sitze folgender Wahlvorschläge nicht besetzt werden:

Landkreis	CDU	SPD	GRÜNE	WGR	EB
Gifhorn	1	2	3		
Goslar			2	1	
Helmstedt					
Osterode am Harz	1				
Peine			1		
Wolfenbüttel	2	1	1		
Region Hannover			1		
Hildesheim			3		
Holzminden	1	3		1	
Schaumburg	1		1		
Cuxhaven	4				
Harburg				1	
Lüchow-Dannenberg	1	1	2		
Linieburg		2	1		
Rotenburg (Wümme)			1		
Stade			1		
Aurich		1		2	
Cloppenburg	2				
Emsland	3				
Leer	1				
Oldenburg	2				
Summe	5	21	14	5	7

¹⁾ Darunter: weibl. = Anzahl der von Frauen erworbenen Sitze.
²⁾ Bezeichnung der Wahlvorschläge

CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
GRÜNE	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
FDP	Freie Demokratische Partei
DIE LINKE.	DIE LINKE. Niedersachsen
AGP	Allianz Graue Panther
BüSo	Bürgerrechtsbewegung Solidarität
CM	CHRISTLICHE MITTE – Für ein Deutschland nach GOTTES Geboten
DKP	Deutsche Kommunistische Partei
Die Konservativen	DEUTSCHE KONSERVATIVE PARTEI
ZENTRUM	Deutsche Zentrumspartei – Älteste Partei Deutschlands gegründet 1870
Die Friesen	Die Friesen
REP	Die REPUBLIKANER
MDU	Muslimisch Demokratische Union
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
ödp	Ökologisch-Demokratische Partei
PBC	Partei Bibeltreuer Christen
Partei der Vernunft	Partei der Vernunft Landesverband Niedersachsen
PIRATEN Niedersachsen	Piratenpartei Deutschland Landesverband Niedersachsen
RP	Renninerinnen und Renniner Partei
WGR	Wählergruppen
EB	Einzelbewerberin/Einzelbewerber

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG;
Erhöhung und Verstärkung
des Hauptdeiches zwischen
Schweiburgermühle und Sehestedt**

**Bek. d. NLWKN v. 18. 4. 2012
— GB VI O 9-62211-170-004 —**

Der II. Oldenburgische Deichband beabsichtigt die Erhöhung und Verstärkung des Hauptdeiches zwischen Schweiburgermühle und Sehestedt von Deich-km 301,830 bis Deich-km 306,400 (Generalplan Küstenschutz von 2007).

Es erfolgt eine Deicherhöhung und Deichverstärkung mit einer Ausbauhöhe von NN + 10,0 m und mit einem am seeseitigen Deichfuß gelegenen Deichunterhaltungsweg in einer Breite von 3,00 m. Die im Planungsabschnitt vorhandenen Triften bleiben in ihrer Lage erhalten und werden entsprechend den Deichabmessungen profiliert und in Breiten von 3,00 m hergestellt. Eine Ausnahme bildet der Bereich der Überfahrt im Strandbad Sehestedt, wo eine Breite von 5,00 m vorgesehen ist.

Seeseitig wird ein Streifen des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer auf einer Gesamtfläche von 5,6 ha überbaut. Dadurch werden Salzwiesen und kleinflächige Röhrichtbereiche auf insgesamt ca. 3 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Als Kompensation werden unter Einbeziehung des Kompensationsbedarfs für den I. Bauabschnitt — Schweiburger Siel — im Langwarder Groden am Rand des Niedersächsischen Nationalparks Wattenmeer 6,61 ha Salzwiesen neu entwickelt.

Der II. Oldenburgische Deichband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 3 a UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), beantragt, durch eine Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Herstellung und Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgt gemäß § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meerestehnischen Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen“ nach § 3 c UVPG i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde gemäß § 3 c UVPG nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen beteiligter Behörden festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a UVPG bekannt gegeben.

— Nds. MBl. Nr. 15/2012 S. 315

**Vorläufige Sicherung
der Überschwemmungsgebiete der Aller
und der Nebengewässer Wipperaller,
Steekgraben/Hehlinger Bach und Lapau
in der Stadt Wolfsburg und in den
Landkreisen Gifhorn und Helmstedt**

Bek. d. NLWKN v. 2. 5. 2012 — E32.62023/2-48 —

Der NLWKN hat den Bereich der Stadt Wolfsburg und der Landkreise Gifhorn und Helmstedt, der von einem hundertjährlichen Hochwasser der Aller und der zugehörigen Nebengewässer Wipperaller, Steekgraben/Hehlinger Bach und Lapau überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 115 Abs. 5 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 12. 2011 (Nds. GVBl. S. 507), bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde nach § 115 Abs. 2 NWG als festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet ist nach § 78 WHG freizuhalten; es bestehen besondere Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach § 78 Abs. 6 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Wolfsburg sowie das Gebiet der Samtgemeinden Boldecker Land und Brome im Landkreis Gifhorn und auf das Gebiet der Samtgemeinde Velpke im Landkreis Helmstedt und ist in den mitveröffentlichten Übersichtskarten (**Anlagen 1 bis 3**) im Maßstab 1 : 40 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blätter 1 bis 10) werden bei der

Stadt Wolfsburg,
Untere Wasserbehörde,
Porschestraße 49,
38440 Wolfsburg,

beim

Landkreis Gifhorn,
Abteilung 9.2 — Wasserbehörde —,
Kreishaus II,
Schlossplatz 1,
38518 Gifhorn,
und beim

Landkreis Helmstedt,
Untere Wasser- und Landwirtschaftsbehörde,
Kreishaus 8,
Charlotte-von-Veltheim-Weg 5,
38350 Helmstedt,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ zu den Überschwemmungsgebieteskarten.

— Nds. MBl. Nr. 15/2012 S. 315





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Aller und der Nebengewässer Wipperaller, Steekgraben / Hehlinger Bach und Lapau in der Stadt Wolfsburg und den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt

Übersichtskarte 1 von 3

Bek. des NLWKN vom 02.05.2012
Az: E32.62023/2 - 48

Legende

- Vorl. Sicherung ÜSG Aller / Kleine Aller vom 20.01.2010 (nachrichtlich)
- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet (nachrichtlich)
- Gewässer
- Landkreisgrenze

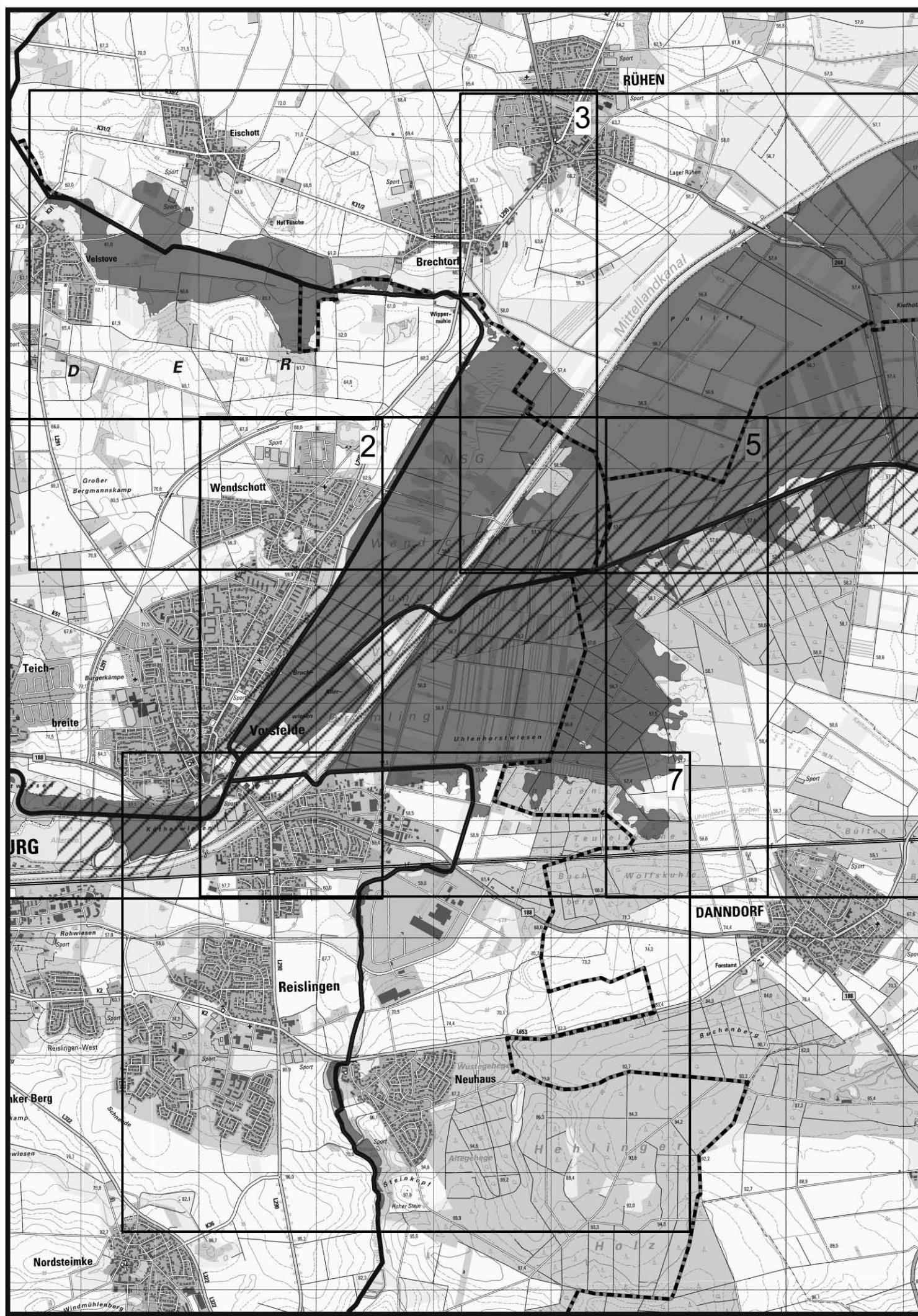
0 400 800 1600 2400 3200 Meter

1 : 40000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Braunschweig, 13.03.2012



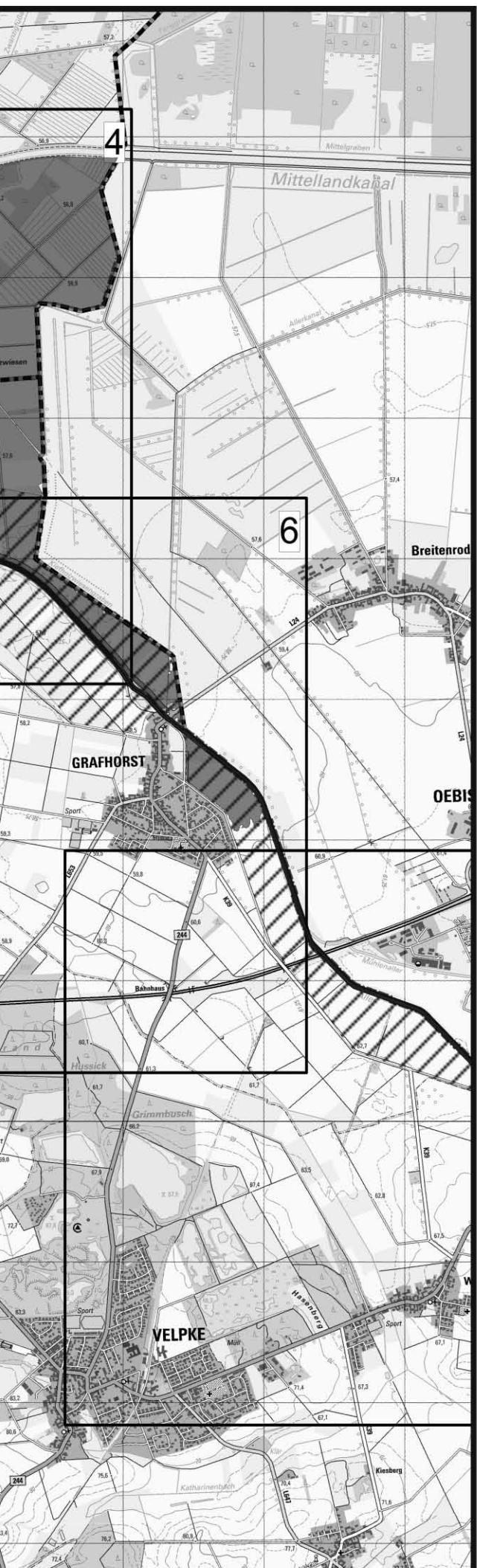


Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Aller und der Nebengewässer Wipperaller, Steekgraben / Hehlinger Bach und Lapau in der Stadt Wolfsburg und den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt

Übersichtskarte 2 von 3

Bek. des NLWKN vom 02.05.2012
Az: E32.62023/2 - 48



Legende

- Vorl. Sicherung ÜSG Aller / Kleine Aller vom 20.01.2010 (nachrichtlich)
- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet (nachrichtlich)
- Gewässer
- Landkreisgrenze

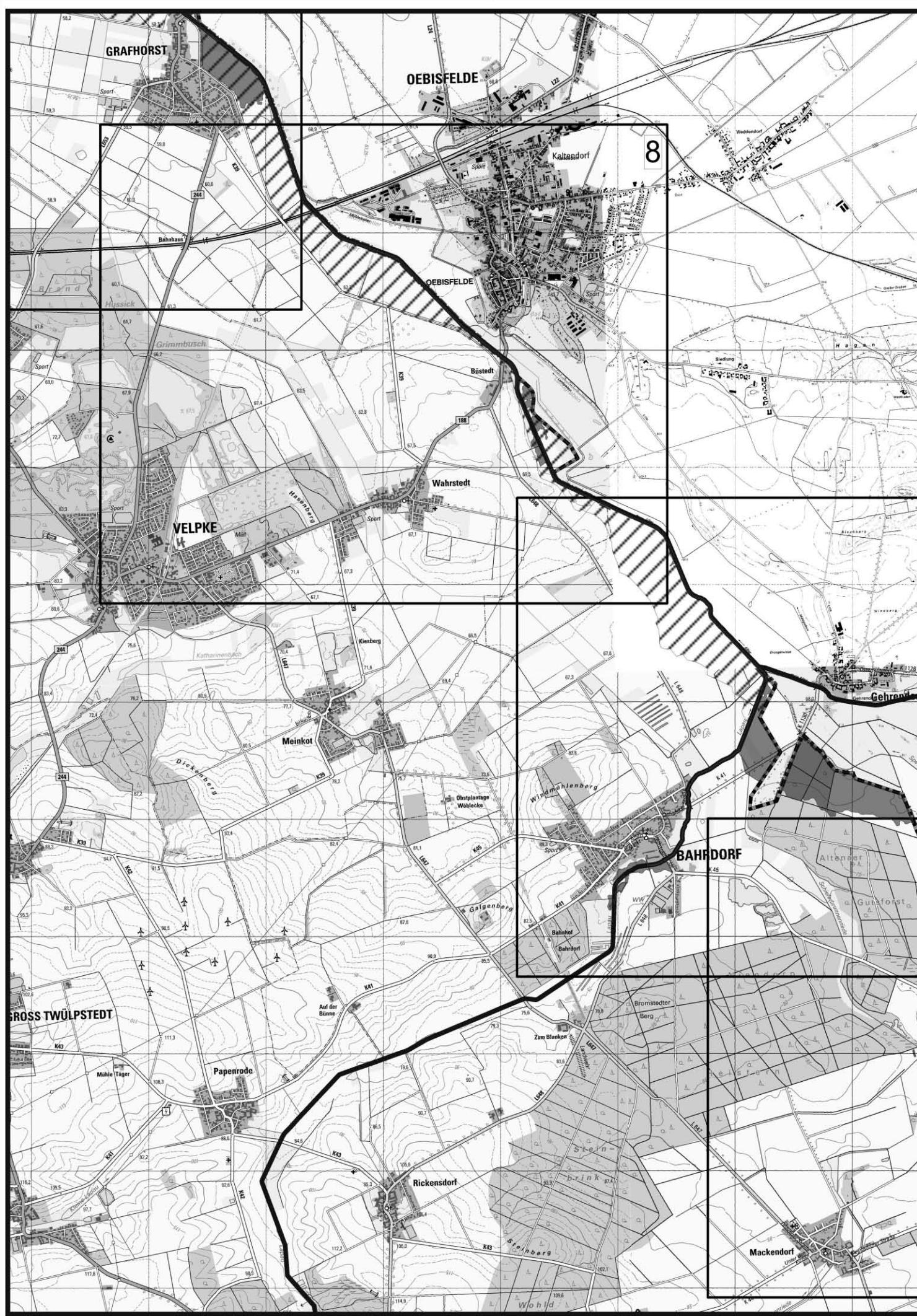
0 400 800 1600 2400 3200 Meter

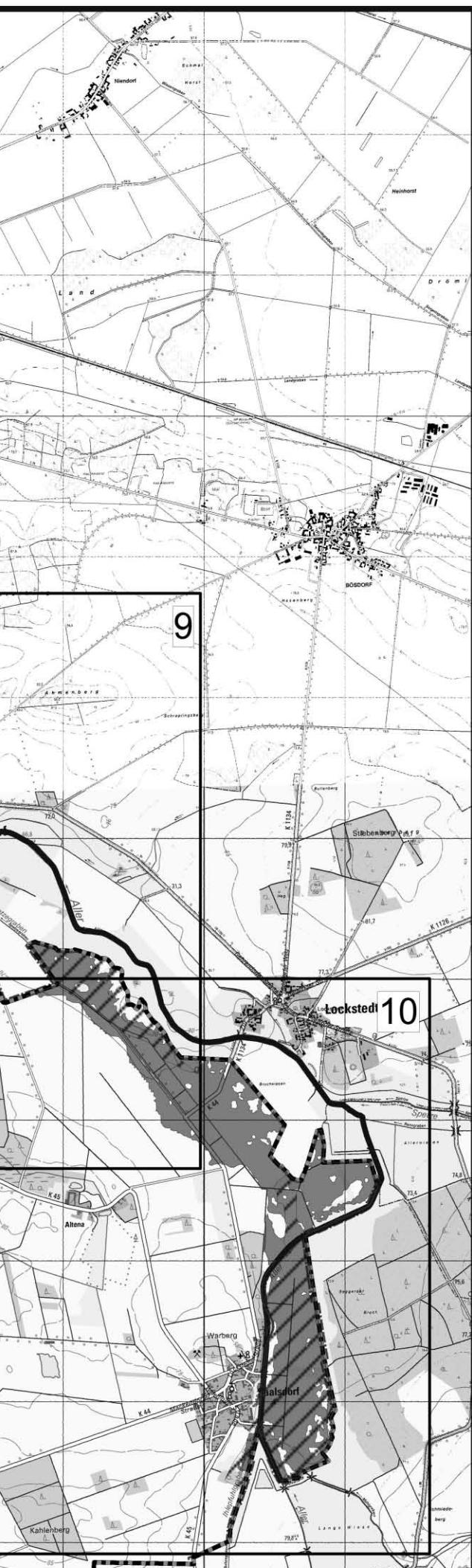
1 : 40000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Braunschweig, 13.03.2012





Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung der Überschwemmungsgebiete der Aller und der Nebengewässer Wipperaller, Steekgraben / Hehlinger Bach und Lapau in der Stadt Wolfsburg und den Landkreisen Gifhorn und Helmstedt

Übersichtskarte 3 von 3

Bek. des NLWKN vom 02.05.2012
Az: E32.62023/2 - 48

Legende

- Vorl. Sicherung ÜSG Aller / Kleine Aller vom 20.01.2010 (nachrichtlich)
- Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)
- Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet (soweit nicht bereits festgesetzt)
- Festgesetztes Überschwemmungsgebiet (nachrichtlich)
- Gewässer
- Landkreisgrenze

0 400 800 1600 2400 3200 Meter

1 : 40000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)



Aufgestellt: Braunschweig, 13.03.2012

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Günther Metall GmbH & Co. KG, Goslar)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 11. 4. 2012 — G/12/011 —

Die Firma Günther Metall GmbH & Co. KG, Halberstädter Straße 4, 38644 Goslar, hat mit Antrag vom 23. 3. 2012 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), für die folgenden Änderungen beantragt:

Auf dem Betriebsgelände der Firma Günther Metall GmbH & Co. KG werden die dort gelagerten Zinkaschen zur Erzeugung von Umschmelzzink in drei Trommelföfen geschmolzen. Zukünftig soll ein vierter Trommelföfen errichtet und betrieben werden. Dadurch erhöht sich die Schmelzleistung von 19 Tonnen auf 56 Tonnen je Tag. Gleichzeitig soll die Gesamtlagerkapazität nicht gefährlicher Abfälle von 800 Tonnen auf 1 500 Tonnen erhöht werden. Die Lagerkapazität von Eisen- und Nichteisenschrotten und gefährlichen Abfällen wird nicht erhöht. Bisher wurden gefährliche Abfälle nur gelagert. Zukünftig sollen gefährliche Abfälle auch homogenisiert werden. Die Betriebszeit soll an den bereits genehmigten sechs Tagen von bisher 5.00 bis 24.00 Uhr auf 0.00 bis 24.00 Uhr erweitert werden.

Die Anlage ist gemäß Nummer 3.4 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 13 des Gesetzes vom 24. 2. 2012 (BGBl. I S. 212), genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Die gemäß § 3 c UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die erweiterte Anlage soll schnellstmöglich in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen usw.) kann

vom 8. 5. bis zum 7. 6. 2012

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
Dienststelle Bohlweg 38,
Zimmer 236,
38100 Braunschweig,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags und
an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,

— Stadt Goslar,
Fachbereich Bauservice,
Fachdienst Bauordnung,
Denkmalschutz,
Erstes Obergeschoss, Zimmer 249,
Charley-Jacob-Straße 3,
38640 Goslar,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
von 14.00 bis 15.30 Uhr,
donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 17.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 21. 6. 2012**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV i. d. F. vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderinnen und Einwender deren Namen und Anschriften vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Dienstag, den 17. Juli 2012, 10.00 Uhr,
Stadt Goslar,
Verwaltungsgebäude Charley-Jacob-Straße 3,
Sitzungszimmer 208, 1. Obergeschoss,
38640 Goslar.**

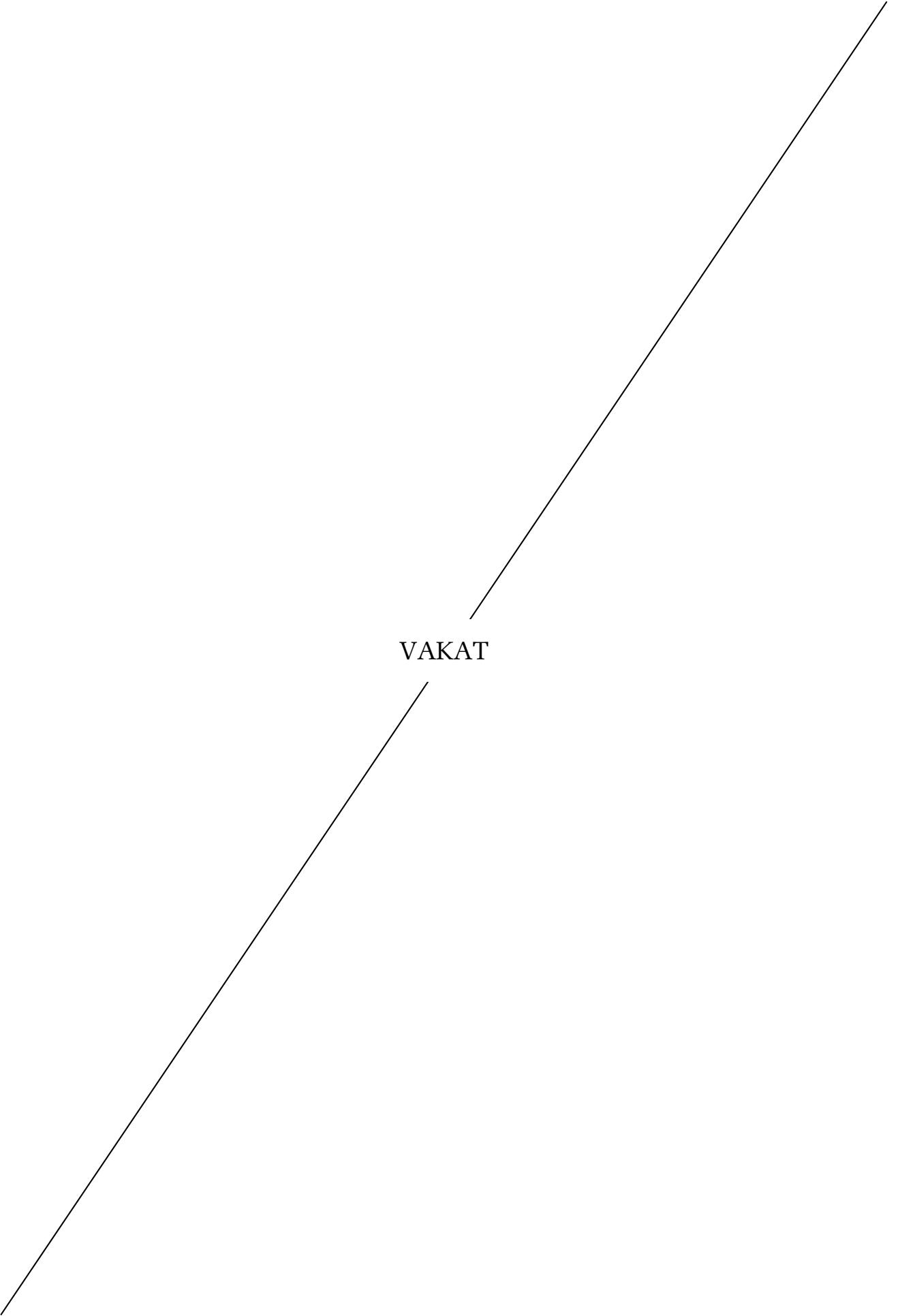
Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauffolgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 15/2012 S. 322



VAKAT

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als
Download-Version für 5 €
je Einzeldokument
Kostenlose Suchfunktion möglich**

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG